



**Landkreis  
Barnim**

Paul-Wunderlich-Haus • Am Markt 1 • 16225 Eberswalde

Amt Biesenthal-Barnim  
SB Bauordnung/Bauleitplanung  
Plottkeallee5  
16359 Biesenthal

## **STELLUNGNAHME DES LANDKREISES BARNIM ALS TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

Gemeinde Breydin, OT Trampe  
Bebauungsplan „Photovoltaikanlage“, frühzeitige Beteiligung  
Anschreiben vom 21. Juli 2017 / Vorentwurf vom Mai 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung zum o.g. Vorhaben danken wir. Seitens der betroffenen Ämter des Landkreises Barnim werden nachstehende Hinweise gegeben, die zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind.

fachbehördliche Stellungnahme

### **1.1 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (Einwendung, Rechtsgrundlage, Möglichkeiten der Überwindung):**

#### **1.1.1 Untere Naturschutzbehörde (UNB)**

Ansprechpartnerin ist Frau Klemann, Tel. 03334 214-1531

Einwendung:

Auf der Fläche befinden sich mit hoher Wahrscheinlichkeit Lebensstätten besonders und streng geschützter Arten (z.B. Reptilien, Amphibien, Vögel). Deren Zerstörung ist nach § 44 Abs. 2 und 3 unzulässig. Die abweichenden Regelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG können im Rahmen der Eingriffsregelung nur genutzt werden, wenn diese ordnungsgemäß abgearbeitet wird und wenn in einem qualifizierten Artenschutzfachbeitrag dargestellt wird, dass und

Der Landrat

Strukturentwicklungs- und  
Bauordnungsamt

Paul-Wunderlich-Haus  
Am Markt 1  
16225 Eberswalde  
Bearbeiter/-in Rita Pellack  
Raum D.316.0.1  
Telefon 03334 214 1862  
Telefax 03334 214 2862  
1862@kvbarnim.de

12. September 2017

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
TöB-2017-183



#### **Sprechzeiten der Kreisverwaltung**

Dienstag 9 bis 18 Uhr  
Montag, Mittwoch bis Freitag  
Termine nach Vereinbarung

Aktuelle Informationen im Internet unter  
[www.barnim.de](http://www.barnim.de)

#### **Bankverbindung**

Sparkasse Barnim  
IBAN: DE31 1705 2000 2310 0000 03  
BIC: WELA DE D1 GZE  
Gläubiger-ID: DE 66 ZZZ 00000021576

#### **Telefonzentrale**

03334 214-0

#### **Postfach**

Postfach 100446, 16204 Eberswalde

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang formloser Mitteilungen ohne digitale Signatur und/oder Verschlüsselung.

unter welchen Bedingungen die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Rechtsgrundlage  
§ 44 Abs. 2, 3 und 5 BNatSchG

Möglichkeit der Überwindung:  
Erarbeitung eines Artenschutzfachbeitrags im Rahmen der Umweltprüfung und Nachweis des Erhalts der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang.

## **1.2 Hinweise und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem Vorhaben, gegliedert nach Sachkomplexen:**

### **1.2.1 Strukturentwicklungs- und Bauordnungsamt**

Bauleitplanung  
Ansprechpartnerin ist Frau Pellack, Tel. 03334 214-1862

Die Festsetzung zur Höhe der Einfriedung kann nicht unter dem „Maß der Nutzung“ erfolgen. Sie ist Bestandteil einer „örtlichen Bauvorschrift“, die als Festsetzung gemäß der Brandenburgischen Bauordnung in den BP aufgenommen werden kann. Daher ist dies zu korrigieren.

Da für das geplante „Sondergebiet Photovoltaik“ eine begrenzte Nutzungsdauer als Zwischennutzung festgesetzt wurde, sollte auch die Folgenutzung in Anlehnung an § 9 Abs. 2 Punkt BauGB festgesetzt werden.

Bei der Grünfläche wurde als Zweckbestimmung „privat“ festgesetzt. „Privat“ ist keine Zweckbestimmung. Es wird lediglich zwischen privater und öffentlicher Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB i.V.m. Nr. 9 PlanzV unterschieden. Zusätzlich sollte entsprechend der geplanten Nutzung der Grünfläche eine Zweckbestimmung festgesetzt werden. Fehlt diese, so ist lediglich nur eine begrünte Fläche ohne spezifische Nutzungsmöglichkeit zulässig.

Einige Hinweise werden zum Ausbau des Breitbandnetzes für die spätere Ausführung des Bebauungsplanes gegeben:

Das Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetz-Gesetz) ist seit dem 10. November 2016 rechtskräftig. Daher gelten für die Eigentümer und Betreiber öffentlicher Versorgungs- und Telekommunikationsnetze und die Kommunen neue Pflichten, aber auch neue Rechte.

Dementsprechend ist bei jeder geplanten Baustelle im Bereich Straßen-, Schienennetz- und Gebäudeausbau sowie privaten und gewerblichen Neubaugebieten der weitere Bedarf für den Breitbandausbau durch Mitverlegung von Glasfaserkabeln zu prüfen.

Es ist zu beachten, dass für öffentlich finanzierte Bauarbeiten nunmehr eine Koordinierungsverpflichtung bzw. eine Verpflichtung zur Mitverlegung von Leerrohren mit Glasfaserkabeln besteht.

In diesem Zusammenhang tritt die Bundesnetzagentur als zentrale Informationsstelle für den notwendigen Austausch (Infrastruktur-/Baustellenatlas für den Breitbandausbau) gem. § 77h Telekommunikationsgesetz (TKG) auf (Tel. 0800/8111777 oder E-Mail [Infrastrukturatlas@bnetza.de](mailto:Infrastrukturatlas@bnetza.de)).

Untere Bauaufsichtsbehörde

Ansprechpartner ist Herr Degen, Tel. 03334 214-1361

Auf den als Grünflächen dargestellten Bereichen befinden sich derzeit bauliche Anlagen (Trafo- und weiteres Gebäude). Entweder ist dazu eine Festsetzung zu treffen oder in der Begründung ist der Umgang mit diesen baulichen Anlagen (z.B. Abbruch im Zuge der Baudurchführung) zu beschreiben.

Laut Planzeichnung liegt die maximale vorhandene Geländehöhe bei 76,4 m, also 1,4 m über dem festgesetzten unteren Höhenbezugspunkt, durchschnittliche Geländehöhe von 75,00 m ü NHN. Ohne geländemodellierende Maßnahmen dürften die baulichen Anlagen an dieser Stelle nur maximal 1,1 m hoch sein.

## **1.2.2 Untere Naturschutzbehörde (UNB)**

Ansprechpartnerin ist Frau Klemann, Tel. 03334 214-1531

### **1.2.2.1 Umweltbericht**

Die nachfolgend beschriebenen Inhalte des Umweltberichts können nicht abschließend sein, da eine Bestandserfassung noch nicht vorliegt und sich aus dieser noch weitere Inhalte ergeben können. Der grundsätzliche Untersuchungsumfang des Umweltberichts ergibt sich aus der Anlage 1 zum BauGB (siehe Anlage).

Für den Teil Naturschutz sind die nachfolgend aufgeführten Angaben und Unterlagen erforderlich:

Die Untersuchungen und die rechtlichen Betrachtungen zum Artenschutz sind günstigerweise in einem Artenschutzfachbeitrag zusammenzufassen.

Bestandserhebung

Schutzgut Arten und Biotope:

- Biotopkartierung nach Brandenburger Kartierschlüssel,
- Erfassung der Lebensräume und Nist-, Brut- und Lebensstätten besonders geschützter Arten.

Schutzgut Boden/Wasser:

- Darstellung der vorhandenen Böden und eventueller Vorschädigungen, Darstellung des Grundwasserflurabstands,
- Darstellung von eventuell vorhandenen (temporären) Gewässern.

#### Schutzgut Klima/Luft:

- Darstellung der Bedeutung der Fläche für Klima und Belüftung der Siedlung.

#### Eingriffsbeschreibung

##### Baubedingte Eingriffe:

- Beschreibung des Ablaufs der geplanten Arbeiten zur Vorbereitung der Baufläche (z.B. Gehölzbeseitigung, Beseitigung von Ablagerungen, Sanierungsmaßnahmen, Planierarbeiten) mit Zeitplan,
- Darstellung des Reihenabstandes der Höhe und Belegung der Module, (Hinweis: bei großem Reihenabstand von 5-6 m ist es erfahrungsgemäß möglich, den Umfang der Maßnahmen für den Artenschutz deutlich zu minimieren),
- Darstellung der Betriebswege und Standorte für die Trafos.

##### Betriebsbedingte Eingriffe:

- Darstellung der geplanten Unterhaltungsmaßnahmen (z.B. Mahd, Beweidung).

##### Beschreibung der Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturschutzrechts:

- Verlust an Individuen und Lebensstätten besonders geschützter Arten
- Beseitigung geschützter Biotope,
- Umfang der Flächenversiegelung durch Überbauung mit Modulen, Wege und Trafos.

Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturschutzrechts einschließlich einer artenschutzrechtlichen Betrachtung für die dort vorkommenden besonders geschützten Arten;

Festlegung von erforderlichen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie von erforderlichen CEF-Maßnahmen und Erstellung von Maßnahmenblättern;

Darstellung der Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanz.

#### **1.2.2.2 B-Plan-Entwurf**

Die unmittelbar benachbarte Wohnbebauung wird durch die lauten Geräusche der Trafos an diesem Standort erheblich beeinträchtigt werden (Erkenntnisse von anderen Photovoltaikanlagenstandorten). Hier sollten entsprechende Maßnahmen zur Reduzierung des Lärms festgelegt werden.

Eine Beurteilung der Planung ist aus naturschutzrechtlicher Sicht nicht möglich, da das Vorhaben nicht hinreichend beschrieben ist und die v.g. Unterlagen nicht vorliegen.

#### **1.2.3 Untere Abfallwirtschaftsbehörde (UAWB)**

Ansprechpartnerin ist Frau Kuke, Tel. 03334 214-1581

Vor Beginn von Rückbau- und Abbruchmaßnahmen bzw. Bodenausgleichsmaßnahmen ist mit dem beauftragten Abbruch- bzw. Bauunternehmen und der

zuständigen Behörde ein vor Ort-Termin vorzusehen (Bauanlaufberatung). Nach § 47 Abs. 1 KrWG unterliegt die Abfallbewirtschaftung der allgemeinen Überwachung durch die zuständige Behörde. Die in § 47 Abs. 3 S. 1 KrWG genannten Pflichtigen haben insofern der UAWB auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

#### **1.2.4 Untere Bodenschutzbehörde (UB)**

Ansprechpartnerin ist Frau Zelle, Tel. 03334 214-1560

Das Bauvorhaben ist auf der Fläche „AS 68/4 Schweinestall Trampe“ geplant. Aufgrund der historischen Nutzung ist von Vorbelastungen auszugehen. Daher wird die Fläche im Altlastenkataster des Landkreises Barnim geführt. Im Land Brandenburg wird ein Bodeninformationssystem (Bodenschutz, Bodengeologie, Altlasten) geführt. Die zuständigen Behörden erheben und erfassen die erforderlichen Informationen über altlastverdächtige Flächen und Altlasten in einem Kataster (§ 29 BbgAbfBodG).

Dem Bodenschutzamt liegt eine Altlastenverdachtsuntersuchung Nr. 343/14A aus dem Jahr 2014 von der Firma BRB Prüflabor vor. Oberflächliche Ablagerungen diverser Abfallstoffe wurden festgestellt. Eine flächenhafte Verunreinigung der zu bebauenden Fläche bzw. eine Belastung des Schutzgutes Boden durch Schadstoffe im Vorhabenbereich, insbesondere in Form lokal begrenzter Eintragsstellen fester oder flüssiger Schadstoffe, kann nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere bei tiefgründenden Bauarbeiten kann nicht ausgeschlossen werden, dass ggf. weitere Gefahrenabwehrmaßnahmen bezüglich der Schutzgüter menschliche Gesundheit, Boden und Grundwasser notwendig werden. Bei Belastungen durch Schadstoffe kommen neben Dekontaminations- auch Sicherungsmaßnahmen in Betracht, die eine Ausbreitung der Schadstoffe am Herkunftsort langfristig verhindern. Soweit dies nicht möglich oder unzumutbar ist, erfolgen sonstige Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen (vgl. § 4 Abs. 3 BBodSchG).

Sollten sich umweltrelevante, organoleptische Auffälligkeiten (Farbe, Geruch, Beschaffenheit, Material) hinsichtlich vorhandener Schadstoffe in Boden oder Grundwasser zeigen, so ist umgehend und unaufgefordert das Bodenschutzamt, Am Markt 1, 16225 Eberswalde zu informieren (§ 31 Abs. 1 BbgAbfBodG). Die in § 4 Abs. 3, 6 des BBodSchG genannten Personen sind nach Maßgabe des § 31 Abs. 1 BbgAbfBodG verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Aufschüttungen und (Wieder-)Verfüllungen sind entsprechend den „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen“ der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) auszuführen. Art und Herkunft des verwendeten Materials sind dem Bodenschutzamt nachzuweisen. Es sind nur Materialien, die den Vorsorgewerten der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) bzw. den Werten der Kategorie max. Z 1 der LAGA entsprechen, auf- bzw. einzubringen. Der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der

Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, sind nach § 7 S. 1 BBodSchG verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden könnten.

In und auf den Boden darf zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht nur Bodenmaterial sowie Baggergut nach DIN 19731 (Ausgabe 5/98) und Gemische von Bodenmaterial mit solchen Abfällen, welche die stofflichen Qualitätsanforderungen der nach § 11 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und § 8 des bis zum 1. Juni 2012 geltenden Kreislaufwirtschaftsgesetzes erlassenen Verordnungen sowie der Klärschlammverordnung erfüllen, aufgebracht werden. Das Bodenmaterial muss nachweislich die Vorsorgewerte der BBodSchV erfüllen. Für Schadstoffe, für die in der BBodSchV keine Vorsorgewerte festgelegt sind, gelten die Zuordnungswerte der Kategorie Z 0 gemäß „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen“ der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA). Gemäß § 6 BBodSchG regelt die BBodSchV die Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien hinsichtlich der Schadstoffgehalte und sonstiger Eigenschaften, insbesondere Verbote oder Beschränkungen nach Maßgabe von Merkmalen wie Art und Beschaffenheit der Materialien und des Bodens, Aufbringungsort und -zeit und natürliche Standortverhältnisse sowie Untersuchungen der Materialien oder des Bodens, Maßnahmen zur Vorbehandlung dieser Materialien oder geeignete andere Maßnahmen.

Die Anordnung weiterer Maßnahmen behält sich die UB ausdrücklich vor. Da die Auswirkungen des Vorhabens (z.B. im Hinblick auf Kontaminationen durch Schadstoffe) nicht voll absehbar sind, ergeht die Entscheidung über das Vorhaben gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Hinweisen.

### **1.2.5 Untere Straßenverkehrsbehörde**

Ansprechpartnerin ist Frau Bessel, Tel. 03334 214-1413

Da durch das Vorhaben öffentliche Verkehrsflächen betroffen sein werden, ist vom beauftragten Bauunternehmen in der Unteren Straßenverkehrsbehörde gem. § 45 (6) StVO rechtzeitig ein Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung zur Sicherung der Arbeitsstelle(n) sowie zur Errichtung einer Baustellenzufahrt einzureichen. Es ist mit einer Bearbeitungszeit von ca. 3 Wochen zu rechnen.

### **1.3 Keine Hinweise und Anregungen**

Aus der Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde, der Unteren Wasserbehörde, der Öffentlich-rechtlichen Entsorgung, der Unteren Jagd- und Fischereibehörde, des SG Bevölkerungsschutz, des Verbraucherschutz- und Gesundheitsamtes und des SG Gebäudeverwaltung/Liegenschaften, der Katasterbehörde und der Unteren Straßenbaubehörde werden zum geplanten Vorhaben keine Hinweise und Anregungen gegeben.

## 2 überfachliche Betrachtung des Vorhabens

Der Bau einer Photovoltaikanlage direkt im Anschluss an die Ortslage von Trampe wird aufgrund der Beeinträchtigung des Ortsbildes und der Lärmeinwirkung (Trafogeräusche) nicht als optimal bewertet. Bei Beibehaltung der Planung sollte die Fläche nach Möglichkeit mit niedrig wachsendem Grün an allen Seiten umrandet werden, nicht nur in Richtung Westen. Aus naturschutzrechtlicher Sicht ist eine Bewertung des Vorhabens, auf der Grundlage der bisher vorgelegten unvollständigen Unterlagen, nicht abschließend möglich.

Durch dieses Schreiben werden die aus anderen Rechtsgründen etwa erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt.

Bei Veränderungen der dem Antrag auf Erteilung der Stellungnahme zugrunde liegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen wird diese ungültig.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Christiane Meyer  
Sachgebietsleiterin Strukturentwicklung

Anlagen: keine  
Kopien: GL 5, Amt 61/SG 1